EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2007/0094(COD)

25.6.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen
(KOM(2007)0249 – C6-0143/2007 – 2007/0094(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Giuseppe Castiglione

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme befürwortet den vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie und stimmt den darin enthaltenen Zielen uneingeschränkt zu. Die Einführung von Maßnahmen und Sanktionen, auch strafrechtlicher Art, mit denen die Arbeitgeber davon abgehalten werden sollen, Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt in der EU zu beschäftigen, ist nicht nur ein Instrument zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, sondern auch ein Mittel, um die Entwicklung eines fairen Wettbewerbs auf dem Markt zu gewährleisten und indirekt das Recht jedes Arbeitnehmers auf menschenwürdige und angemessene Arbeitsbedingungen zu bekräftigen.

Gerade die Landwirtschaft stellt eine der wichtigsten Beschäftigungsmöglichkeiten für illegale Einwanderer dar, die einer Nachfrage nach Arbeitskräften gerecht werden, bei denen es sich in der Regel um Saisonarbeiter handelt, um Arbeiten durchzuführen, zu denen die europäischen Staatsbürger meistens nicht bereit sind (man denke zum Beispiel an die Tomatenernte in Italien). Beim Einsatz von Arbeitskräften aus Drittstaaten in der Landwirtschaft geht es daher um kurze bzw. sehr kurzfristige, aber intensive Arbeitsverhältnisse (viele kurzfristige Einsätze für dasselbe Unternehmen).

Eben angesichts der großen Zahl der nicht ordnungsgemäß beschäftigten Arbeitskräfte und der kurzen Dauer der Arbeitsverhältnisse sollte der Vorschlag der Kommission in einigen Aspekten geändert werden, zusätzlich zu einigen allgemeinen Änderungen, die im Wesentlichen darauf abzielen, den Verwaltungsaufwand der Arbeitgeber nicht zu erhöhen.

Vor allem der Grundsatz, wonach der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Vergütungen, die er ihm schuldet, und die nicht entrichteten Sozialbeiträge und Steuern zahlen muss, ist durchaus vertretbar. Der Verfasser ist jedoch der Auffassung, dass die automatische Einleitung der Verfahren zur Einforderung nicht zugeflossener Gehälter, wie die Kommission dies vorschlägt, in den Rechtsvorschriften zu einem Unterschied bei der Behandlung von illegal eingewanderten Arbeitnehmern und EU-Arbeitnehmern führen würde, die nicht gerechtfertigt erscheint. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb die Abwicklung der Verpflichtungen, die sich aus einem Arbeitsverhältnis ergeben, bei illegalen Einwanderern durch andere Bestimmungen geregelt werden sollten als die geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, wo das allgemeine Prinzip der Klagerhebung gilt, wonach es dem Arbeitnehmer obliegt, im Rahmen einer Klageerhebung das „*quantum debeatur*“ festzusetzen.

Analog dazu könnte dadurch, dass ein Arbeitsverhältnis von mindestens sechsmonatiger Dauer vermutet wird, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung entstehen, diesmal für die schwarz beschäftigten Arbeitnehmer aus der EU. Mit einer solchen Annahme wird dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, nachzuweisen, dass die tatsächliche Dauer des Arbeitsverhältnisses ein Halbjahr unterschreitet. Es handelt sich um einen besonders schwierig zu erbringenden Gegenbeweis (Es ist einfacher, nachzuweisen, dass etwas geschehen ist, als nachzuweisen, das dies nicht geschehen ist!) und stellt für den Arbeitgeber eine zusätzliche, völlig unverhältnismäßige Sanktion dar, wenn man überlegt, dass die Durchschnittsdauer der Arbeitsverhältnisse im Landwirtschaftssektor ungefähr 40 Tage beträgt. Darüber hinaus könnte die Annahme unerwünschterweise zu einem Anreiz für Drittstaatsangehörige werden, illegal einzuwandern, in der Erwartung, mindestens sechs Monate lang eine Vergütung zu bekommen, auch wenn sie nur einige Tage dafür gearbeitet haben.

Was schließlich die Verbotsmaßnahmen betrifft, so sollte den Mitgliedstaaten ein größerer Spielraum gelassen werden, damit sie den Besonderheiten des Sektors und auch den sozialen Auswirkungen der Anwendung dieser Maßnahmen besser Rechnung tragen können.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Vorschriften sollten nicht für Drittstaatsangehörige gelten, die sich nicht unrechtmäßig in der EU aufhalten. Von der Regelung ausgeschlossen sind also ihr Recht auf Freizügigkeit in der Gemeinschaft ausübende Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, sowie Personen, die gemäß Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, andererseits, Freizügigkeitsrechte genießen, die denen von Unionsbürgern gleichwertig sind. Ebenso ausgeschlossen sind Drittstaatsangehörige die sich in einer Situation befinden, auf die Gemeinschaftsrecht Anwendung findet, z.B. Personen, die ordnungsgemäß in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind und die von einem Dienstleistungsanbieter im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden.	(4) Die Vorschriften sollten nicht für Drittstaatsangehörige gelten, die sich nicht unrechtmäßig in der EU aufhalten. Von der Regelung ausgeschlossen sind also ihr Recht auf Freizügigkeit in der Gemeinschaft ausübende Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, sowie Personen, die gemäß Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, andererseits, Freizügigkeitsrechte genießen, die denen von Unionsbürgern gleichwertig sind. Ebenso ausgeschlossen sind Drittstaatsangehörige die sich in einer Situation befinden, auf die Gemeinschaftsrecht Anwendung findet, z.B. Personen, die ordnungsgemäß in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind und die von einem Dienstleistungsanbieter im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden ***oder denen Asyl gewährt bzw. der Status als Flüchtling zuerkannt wurde.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Damit gewährleistet ist, dass diese

	Richtlinie Wirkung zeigt, ist der durch die illegale Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen zu Unrecht erwirtschaftete Gewinn zurückzugeben. Ausstehende Vergütungen und andere arbeitsbezogene finanzielle Leistungen, die zu erstatten sind, sollten deshalb denjenigen entsprechen, die einem vergleichbaren Arbeitnehmer in einem angemeldeten Beschäftigungsverhältnis zugestanden hätten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da in einigen betroffenen Sektoren die Vergabe von Unteraufträgen gängige Praxis ist, muss sichergestellt werden, dass alle Glieder einer Kette von Subunternehmen gesamtschuldnerisch haften, wenn finanzielle Sanktionen gegen einen Arbeitgeber am Ende der Kette, der Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigt, verhängt werden.	(13) Da in einigen betroffenen Sektoren die Vergabe von Unteraufträgen gängige Praxis ist, muss sichergestellt werden, dass alle Glieder einer Kette von Subunternehmen gesamtschuldnerisch haften, wenn finanzielle Sanktionen gegen einen Arbeitgeber am Ende der Kette, der Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigt, verhängt werden***, vorausgesetzt, es wurde nachgewiesen, dass sie nicht in gutem Glauben gehandelt haben und sich der Tatsache bewusst waren, dass die vertraglichen Gepflogenheiten des endgültigen Arbeitgebers rechtswidrig waren;***

Begründung

Die Unschuldsvermutung muss aufrechterhalten werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In allen gemäß dieser Richtlinie als	(18) In allen gemäß dieser Richtlinie als

schwer einzustufenden Fällen sollte deshalb die vorsätzlich begangene Rechtsverletzung gemeinschaftsweit als Straftat gelten. Die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung von Menschenhandel bleibt hiervon unberührt.	schwer einzustufenden Fällen sollte deshalb die vorsätzlich begangene Rechtsverletzung gemeinschaftsweit als Straftat gelten. Die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung von Menschenhandel bleibt hiervon unberührt. ***Die Rolle von Branchenverbänden mit herausragender Präsenz vor Ort als Vermittler ist zu fördern***.

Begründung

Dies würde auf die landwirtschaftlichen Verbände Anwendung finden, die dank ihrer ständigen Kontakte zu allen Beteiligten eine wesentliche Rolle bei der Konfliktbeilegung spielen könnten.

Änderungsantrag 5

Vorschlage für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Text der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten verpflichten Arbeitgeber, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handeln oder die juristische Personen sind, den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden spätestens jeweils binnen einer Woche den Beginn und das Ende der Beschäftigung mitzuteilen.	2. Die Mitgliedstaaten verpflichten Arbeitgeber, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handeln oder die juristische Personen sind, den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden spätestens jeweils binnen einer Woche den Beginn und das Ende der Beschäftigung mitzuteilen. ***Wenn das Recht eines Mitgliedstaates für den Arbeitgeber bereits die Pflicht vorsieht, die zuständige nationale Behörde über die Schaffung eines Arbeitsverhältnisses und die sich daraus ergebenden nachfolgenden Begebenheiten zu unterrichten, ist die Mitteilung über die Einstellung eines Drittstaatsangehörigen an dieselbe Behörde zu richten.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Text der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In jedem Fall ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, damit ein angemessenes Niveau der Zusammenarbeit und ein entsprechender Informationsaustausch zwischen den einzelnen beteiligten nationalen Behörden gewährleistet werden kann.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen gegen den Arbeitgeber geahndet werden.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3***, für die die Arbeitgeber gemäß Artikel 5 verantwortlich sind,*** mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen gegen den Arbeitgeber geahndet werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Übernahme der Kosten der Rückführung eines jeden illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen, sofern Rückführungsverfahren durchgeführt werden.	***entfällt***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a)

Text der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***setzen*** die Mitgliedstaaten ***Mechanismen in Kraft, die gewährleisten, dass die erforderlichen Verfahren zur*** Einforderung ausstehender Vergütungen ***automatisch anlaufen und der Drittstaatsangehörige nicht gezwungen ist, Klage zu erheben;***	a) ***treffen*** die Mitgliedstaaten ***die erforderlichen Maßnahmen, damit der illegal aufhältige Arbeitnehmer die*** Einforderung ausstehender Vergütungen ***in Einklang mit den zu diesem Zweck vorgesehenen nationalen Verfahren beantragen kann;***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b)

Text der Kommission	*Geänderter Text*
b) schreiben die Mitgliedstaaten fest, dass ein Arbeitsverhältnis von mindestens sechsmonatiger Dauer vermutet wird, es sei denn, der Arbeitgeber kann diese Vermutung durch Gegenbeweis ausräumen.	***entfällt***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Text der Kommission	*Geänderter Text*
9. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen ausgesetzt wird, bis der Drittstaatsangehörige die gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingezogenen Beträge seiner Vergütung erhalten hat.	***entfällt***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Einleitung

Text der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen einen Arbeitgeber, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit handelt, ***gegebenenfalls*** auch folgende Maßnahmen verhängt werden ***können***:	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen einen Arbeitgeber, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit handelt, ***in schweren bzw. besonders schweren Fällen*** auch ***mindestens eine der folgenden*** Maßnahmen verhängt werden ***kann***:

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einziehung von öffentlichen Zuwendungen, Hilfen oder Subventionen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten verwalteten EU-Mittel, die dem Arbeitgeber während der ***zwölf Monate vor Feststellung*** der illegalen Beschäftigung gewährt wurden;	c) Einziehung von öffentlichen Zuwendungen, Hilfen oder Subventionen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten verwalteten EU-Mittel, die dem Arbeitgeber während ***der Zeit der*** illegalen Beschäftigung gewährt wurden; ***kann die Dauer der tatsächlichen illegalen Beschäftigung nicht festgestellt werden, wird ein Arbeitsverhältnis von mindestens dreimonatiger Dauer vermutet;***

Begründung

Der Zwölfmonatszeitraum ist zu lang gewählt und würde zu unbilligen Härten führen und dadurch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten verhängen keine Sanktionen wegen Beihilfe zum	2. Die Mitgliedstaaten verhängen keine Sanktionen wegen Beihilfe zum

unerlaubten Aufenthalt gegen benannte Dritte, die Drittstaatsangehörige bei der Einreichung von Beschwerden unterstützen.	unerlaubten Aufenthalt gegen benannte Dritte, die Drittstaatsangehörige bei der Einreichung von Beschwerden unterstützen***, insbesondere im Falle von Vertretungsorganisationen der einzelnen Sektoren.***

Begründung

Dies würde auf die landwirtschaftlichen Verbände Anwendung finden, die dank ihrer ständigen Kontakte zu allen Beteiligten eine wesentliche Rolle bei der Konfliktbeilegung spielen könnten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Die*** Auswahl der zu inspizierenden Unternehmen ***erfolgt*** auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Risikobewertung, bei der Faktoren wie der Sektor, in dem ein Unternehmen tätig ist, und in der Vergangenheit begangene Zuwiderhandlungen berücksichtigt werden.	2. ***Erfolgt die*** Auswahl der zu inspizierenden Unternehmen auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Risikobewertung, bei der Faktoren wie der Sektor, in dem ein Unternehmen tätig ist, und in der Vergangenheit begangene Zuwiderhandlungen berücksichtigt werden***, kann den Mitgliedstaaten gestattet werden, von Absatz 1 abzuweichen, nachdem sie die Kommission davon in Kenntnis gesetzt haben.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15b
	Sicherung des Schutzniveaus
	Diese Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits vorgesehenen Schutzniveaus in Bezug auf schutzbedürftige Drittstaatsangehörige in

	den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen benutzt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis spätestens [*Drei Jahre nach dem in Artikel 17 genannten Zeitpunkt]* und dann alle drei Jahre unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines Berichts, der die Zahl und die Ergebnisse der gemäß Artikel 15 vorgenommenen Inspektionen enthält.	Bis spätestens [*Drei Jahre nach dem in Artikel 17 genannten Zeitpunkt*] und dann alle drei Jahre unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines Berichts, der die Zahl und die Ergebnisse der gemäß Artikel 15 ***bzw. Artikel 13*** vorgenommenen Inspektionen enthält.

VERFAHREN

Titel	Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0249 – C6-0143/2007 – 2007/0094(COD)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 27.9.2007
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Giuseppe Castiglione 8.10.2007
Prüfung im Ausschuss	25.6.2008
Datum der Annahme	25.6.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34 –: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Vincenzo Aita, Bernadette Bourzai, Niels Busk, Luis Manuel Capoulas Santos, Giuseppe Castiglione, Albert Deß, Gintaras Didžiokas, Michl Ebner, Carmen Fraga Estévez, Ioannis Gklavakis, Lutz Goepel, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Esther Herranz García, Lily Jacobs, Elisabeth Jeggle, Heinz Kindermann, Stéphane Le Foll, James Nicholson, Neil Parish, María Isabel Salinas García, Agnes Schierhuber, Willem Schuth, Czesław Adam Siekierski, Alyn Smith, Petya Stavreva, Witold Tomczak, Donato Tommaso Veraldi, Janusz Wojciechowski, Andrzej Tomasz Zapałowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Katerina Batzeli, Ilda Figueiredo, Wiesław Stefan Kuc, Astrid Lulling, Maria Petre, Brian Simpson
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Paulo Casaca